

die Lex Alam. beeinflusst wären, so fehle es an einem ausreichenden Grunde, die dem Wlemar zugeschriebenen Stücke der Additio von der eigentlichen Lex zu trennen. Die Sonderung der Aufzeichnung in Lex und Additio sei also unberechtigt. Nach Patetta hat Wlemar, vielleicht im Verein mit Saxmund, diejenige Redaktion der Lex, welche wir heute besitzen, zustande gebracht. Dabei habe Saxmund die Lex Baiuw. benutzt.

Zwischen der ältesten Redaktion, der die Titel I 1—10, IV 1, 3, V 1 entnommen seien, und der Wlemarischen liegt nach Patetta noch eine Redaktion, der z. B. Tit. III angehöre. Von den verschiedenen Zusätzen, die man im Laufe der Zeit zu der Lex gemacht habe, bezögen sich zwei auf Mittel- und Westfriesland (IV 4—8; XVI), zwei auf Ostfriesland (IX 14—47, Add. XI), einer auf West- und Ostfriesland (XIV 3—7, XV). Das interpolierte Stück, welches Add. II und III 1—74 bilde, enthalte die Bussen für Wunden und Verstümmelungen nach ostfriesischem Rechte, woran die Iudicia Saxmundi angeschlossen worden seien. Endlich habe man das Ganze glossiert, wahrscheinlich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten. Nichts aber weise in der Lex Frisionum auf einen jungen Ursprung. Patetta teilt daher Brunnens in der ersten Auflage der Rechtsgeschichte ausgesprochene Ansicht, dass kein Teil der Lex jünger als die karolingische Zeit sei. Aus verschiedenen Gründen erklärt er es für höchst wahrscheinlich, dass die uns erhaltene Redaktion der Lex zwischen die Jahre 785 und 790 falle¹. Die Lex Frisionum ist nach ihm keine blosse Privatarbeit, sondern eine auf öffentliche Anordnung hin unternommene, also offizielle Kompilation, und er vermutet in Wlemar und Saxmund, denen er die erhaltene Redaktion zuschreibt, zwei friesische Grosse².

Auch Ph. Heck erklärt³ die Lex Frisionum für eine offizielle Rechtsaufzeichnung. Sie hat nach ihm einen einheitlichen Charakter und 'dürfte auf dem Reichstage zu Aachen 802 in der Weise entstanden sein, dass man zunächst den Text in gemeinsamer Beratung der legislatores feststellte und ihn dann durch Vernehmung einzelner Per-

1) S. 62—64. 2) S. 64 f. 3) Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, Halle 1900, S. 235 ff. Heck erklärt, durch sein Studium des friesischen Münzwesens zu seinem — allerdings sehr eigenartigen — Urteil über die Lex Frisionum gebracht worden zu sein!